

Plusnet GmbH — Mathias-Brüggen-Straße 55 — 50829 Köln

Per Mail: BK2-Postfach@BNetzA.de

Bundesnetzagentur
-Beschlusskammer 2-
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Plusnet GmbH
Mathias-Brüggen-Straße 55
50829 Köln

Carina Panek
T +492216698174
Carina.Panek@plusnet.de

18.01.2022

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Überlassungsentgelte für Carrier-Festverbindungen CFV-Ethernet 2.0 ab 02.03.2022 Az.: BK2-21/008; Konsultationsentwurf Stellungnahme der Plusnet GmbH und der Plusnet Infrastruktur GmbH & Co.KG (enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir – auch im Namen unseres Tochterunternehmens Plusnet Infrastruktur GmbH & Co.KG - von der Möglichkeit Gebrauch machen, zu dem Konsultationsentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dem vorliegenden Entwurf legt die Beschlusskammer überwiegend niedrigere Entgelte als im Verfahren BK2-19-033 fest. Dies ist konsistent im Hinblick auf die von der Antragstellerin selbst vorgetragenen gesunkenen Kosten und grundsätzlich zu begrüßen.

Dennoch enthält der Entwurf einige Unstimmigkeiten und Aspekte, die einer kritischen Würdigung bedürfen.

A. Ziffern 5 und Ziffern 6

Ziffern 5 und 6 enthalten unserer Ansicht nach formale Unschärfen.

Gemäß **Ziffer 5** soll in dem Fall, dass ein Anschluss einer CFV 2.0 in Kupfer angebunden ist, für diesen Anschluss das betreffende Entgelt für den Anschluss 20M angesetzt werden. Dasselbe gelte für die Kollokationszuführung. Ist das andere Ende des Anschlusses in Glas angebunden, soll das Entgelt für die upgradefähige CFV greifen.

Diese Aussage ist in dieser Allgemeinheit nicht verständlich. Nach Ziffer 5 würde faktisch bei jeder kupferbasierten CFV 2.0 das Entgelt 20M Anwendung finden, auch wenn es sich nur um eine 8M-Leitung handelt.

Tatsächlich soll Ziffer 5 wahrscheinlich die Variante abbilden, dass ein Nachfrager eine 20M VDSL bestellt, dies aber auf der einen Seite nicht in Kupfer realisiert werden kann.

Daher würden wir anregen, Ziffer 5 wie folgt zu konkretisieren, dass es sich hierbei ausschließlich um die CFV 2.0 20 M handelt und nicht um jegliche CFV 2.0.

Gemäß **Ziffer 6** werden die Entgelte für die jährliche Überlassung befristet auf den 31.03.2024. Hierbei soll es sich sicherlich um die monatlichen Entgelte handeln.

B. Genehmigungsfähigkeit der Entgelte

I. Anwendbarkeit der Nichtdiskriminierungsempfehlung

Die Beschlusskammer hat erneut die Vorgaben der Nichtdiskriminierungsempfehlung nicht hinreichend berücksichtigt. Selbst wenn man dem Ansatz der Beschlusskammer folgen wollen würde, dass die CFV 2.0 als Bitstromprodukt hiervon nicht direkt erfasst sei, so ist es doch widersprüchlich, wenn die Beschlusskammer zum einen die nach der Nichtdiskriminierungsempfehlung ermittelten TAL-Entgelte heranzieht, diese dann aber künstlich um die Kosten für sonst wiederverwendbare Anlagen erhöht.

Die Beschlusskammer begründet dies unter anderem damit, dass die Nichtdiskriminierungsempfehlung nur dort keinen Bauanreiz setzen wolle, wo eine Duplizierung ökonomisch nicht sinnvoll sei. Bei den CFV sei dies aber aufgrund des höheren Umsatzes auch im Anschlussbereich möglicherweise sinnvoll.

Dies zeige auch die letzte Marktanalyse für Bandbreiten über 155 Mbit/s, wo das Bestehen von Wettbewerb statuiert wurde. Hierzu ist anzumerken, dass in der Marktanalyse insoweit steht, dass sich diese Anbindungen überwiegend in und zwischen Ballungszentren befinden und die zu erwartenden Erlöse die hohen Kosten ausgleichen können. Diese Bewertung kann damit weder auf die CFV 2.0 mit kleineren Bandbreiten noch auf ländliche Gegenden übertragen werden. Gerade dort ist die Marktmacht der Telekom signifikant, was beweist, dass hier eben Anschlussinfrastrukturen nicht dupliziert werden. Würden sich die CFV 2.0-Entgelte durch Berücksichtigung wiederverwendbarer Anlagen leicht absenken, würde dies hieran ebenfalls nichts ändern.

Weiterhin begründet die Beschlusskammer die Bereitschaft selbst auszubauen damit, dass im vorliegenden Markt ja zunächst die Endkundenverträge abgeschlossen werden würden und somit Sicherheit bestünde. Dies ist ebenfalls nicht korrekt. Auch die Geschäftskunden erwarten eine zeitnahe und schnelle Lieferung ihrer Anbindungen. Würde man hier stets zunächst selbst die eigene Infrastruktur schaffen, obwohl eine alternative Infrastruktur als Vorleistung verfügbar ist, würde man sowohl zeitlich als auch preislich nicht mit der Konkurrenz mithalten können. Einen frühen Vertragsschluss mit dem Endkunden als Argument für die Duplizierung von Anlagen heranzuziehen, verfängt somit nicht.

Weiterhin hat die Beschlusskammer wie im vorherigen Verfahren unseres Erachtens die Frage nach der Duplizierbarkeit eines Netzes verkannt. Richtig ist, dass die Entgelte in einer Höhe festgesetzt

werden sollten, die den Nachfragern eine Make or Buy Entscheidung ermöglicht. Weiterhin sollten Anreize gesetzt werden, in ein eigenes Netz zu investieren. Die Errichtung eines eigenen Netzes bezieht sich aber realistisch oft nur auf die Netzkomponenten, nicht auf die dafür notwendigen baulichen Anlagen. Diese werden, wie es zum Beispiel durch das DiGiNetzG ermöglicht wird, wenn vorhanden mitgenutzt, so dass es einer Duplizierung nicht bedarf. So hat auch die Kommission in der Nichtdiskriminierungsempfehlung unter Ziffer 34. festgehalten: *„Anders als bei solchen Anlagen wie technischen Ausrüstungen und Übertragungsmedien (beispielsweise Glasfaser), sind bauliche Anlagen (beispielsweise Schächte, Gräben und Pfähle) eher nicht replizierbar. Angesichts des technologischen Wandels, des Wettbewerbniveaus und der Nachfrage der Endkunden ist nicht damit zu rechnen, dass alternative Betreiber eine parallele bauliche Infrastruktur aufbauen können, zumindest dort nicht, wo bereits bestehende bauliche Infrastrukturen für den Aufbau eines NGA-Netzes wiederverwendet werden können.“*

Damit ist klagestellt, dass sich der Aufbau einer eigenen Infrastruktur nicht auf die baulichen Anlagen bezieht. Die Wertungen der Beschlusskammer, die baulichen Anlagen anders als bei der TAL und damit auch bei L2 BSA hier voll anzusetzen, ist demnach fehlerhaft und widerspricht den Wertungen der Nichtdiskriminierungsempfehlung.

Wir fordern die Beschlusskammer daher auf, ihren Ansatz der Nichtdiskriminierungsempfehlung, vor allem im Hinblick auf die Wiederverwendbarkeit baulicher Anlagen zu überdenken.

II. Berücksichtigung der TAL

Die Beschlusskammer verweist an mehreren Stellen auf das derzeit genehmigte TAL-Entgelt und zieht es zur Festsetzung der Entgelte für die CFV 2.0 heran.

Hier ist nur darauf hinzuweisen, dass das TAL-Entgelt in erster Instanz von dem VG Köln aufgehoben wurde. Auch wenn Revision eingelegt wurde, gehen wir aufgrund der signifikanten Umsetzungsfehler im Hinblick auf die Nichtdiskriminierungsempfehlung davon aus, dass auch das BVerwG nicht anders entscheidet. Sollte das BVerwG-Urteil nicht ergehen, bevor diese Entgeltgenehmigung final erlassen wird, so bedarf es zumindest eines Widerrufs-bzw. Änderungsvorbehaltes, da ansonsten diesem Beschluss die Rechtsgrundlage entzogen werden würde.

III. Kollokationszuführung

Die Beschlusskammer führt aus, dass der Gesamtinvest für die Kollokationszuführung abgesunken sei.

Daher ist für uns nicht ganz nachvollziehbar, warum die Entgelte für die Kollokationszuführung bei Kupfer die einzigen Entgelte sind, die sich erhöht haben. Hierzu bitten wir um weitere Ausführungen und Erläuterungen.

C. Fazit

Auch wenn es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass die Entgelte den Kostenentwicklungen entsprechend abgesenkt wurden, so bedarf der Entwurf doch unter den vorgenannten Aspekten einer Überarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Plusnet GmbH



i.V. Carina Panek

Leiterin Recht und Regulierung